

# Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich Jahresbericht 2023

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Verfahren</b> .....	<b>4</b>
2.1 Erstanträge .....	4
2.1.1 Anzahl.....	4
2.1.2 Bundesland und Tatbereich.....	4
2.2 Antragstellende.....	6
2.2.1 Alter .....	6
2.2.2 Geschlecht .....	6
2.3 Kooperation mit Beratungsstellen .....	8
2.3.1 Anträge mit Unterstützung durch Beratungsstellen.....	8
2.3.2 Entwicklung der Beratungsstelleninfrastruktur .....	9
2.4 Bearbeitungsdauer .....	10
2.4.1 Anträge .....	10
2.4.2 Rechnungen.....	11
2.5 Ausgang und Status der Verfahren .....	12
2.5.1 Ausgang der Verfahren .....	12
2.5.2 Status der Verfahren im familiären Bereich .....	14
2.5.3 Status der Verfahren im institutionellen Bereich .....	15
<b>3. Rechtsbehelfe</b> .....	<b>16</b>
3.1 Beschwerden.....	16

3.2	Widersprüche .....	16
3.3	Klagen .....	16
<b>4.</b>	<b>Arbeit der Geschäftsstelle.....</b>	<b>17</b>
4.1	Verfahren.....	17
4.2	Email und Post .....	17
4.3	Anrufe.....	18
4.4	Clearingstelle.....	19
<b>5.</b>	<b>Finanzen.....</b>	<b>20</b>

## 1. Einleitung

Im Laufe des Jahres 2023 sind bei der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch (GStFSM) 21 % mehr Erstanträge eingegangen als im Vorjahr. Die Anzahl der Erstanträge ist somit das dritte Jahr in Folge stark angestiegen. Im Jahr 2021 lag der Anstieg an Erstanträgen bei 18 %, im Jahr 2022 bei 71 %. Die Entwicklung verdeutlicht, dass der FSM für Betroffene sexualisierter Gewalt ein wichtiges ergänzendes Hilfesystem ist, an das sich Betroffene in steigender Anzahl wenden.

In 2023 haben Antragstellende insgesamt über 27,6 Millionen Euro für Hilfeleistungen aus dem FSM erhalten. Durch das erhöhte Aufkommen an Anträgen und den diesbezüglichen Rechnungen ist die Summe der ausgezahlten Fondsmittel im Berichtszeitraum um etwa 17 % (4,1 Millionen Euro mehr als im Vorjahr) angestiegen.

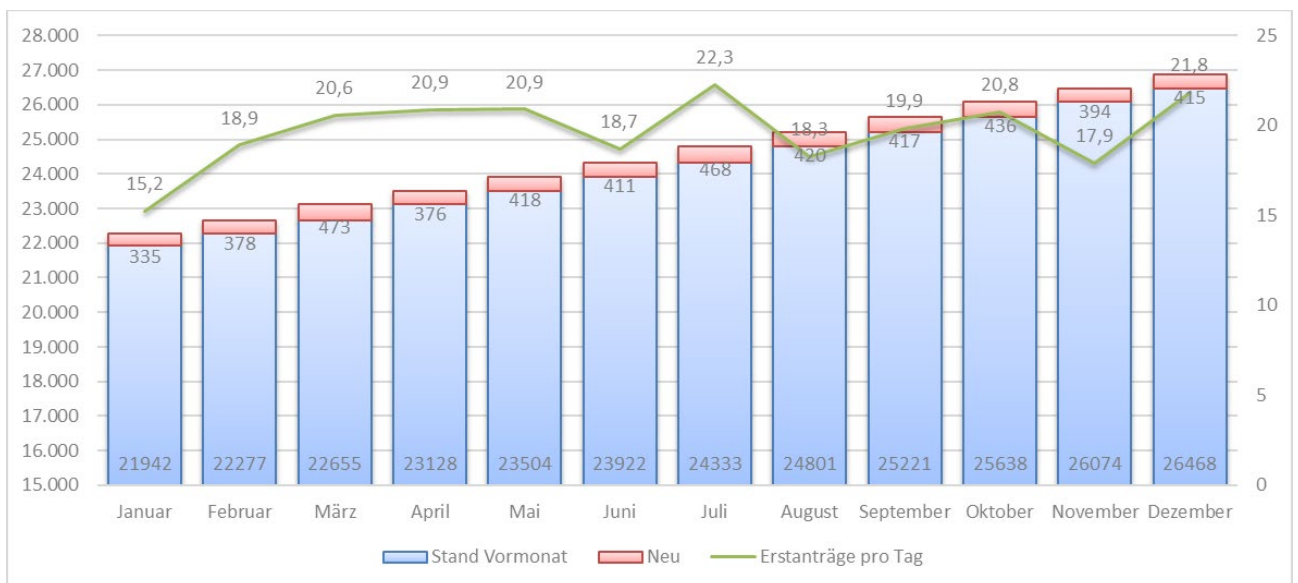
## 2. Verfahren

### 2.1 Erstanträge

#### 2.1.1 Anzahl

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Aufkommen an Erstanträgen um 21 % gestiegen. Lag der monatliche Durchschnitt an eingehenden Erstanträgen im Vorjahr noch bei 340 Anträgen, ist dieser Wert im Berichtszeitraum auf rund 412 Anträge angestiegen. Nachdem bereits in 2021 und in 2022 die Zahl der Erstanträge jeweils gegenüber dem Vorjahr angestiegen ist – in 2021 um 18 % und in 2022 um 71 % – ist 2023 das dritte Jahr in Folge, in dem eine Zunahme des Aufkommens an Erstanträgen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist.

Abbildung 1: Anzahl Erstanträge



#### 2.1.2 Bundesland und Tatbereich

Im Antragsformular wird u. a. das Bundesland des aktuellen Wohnortes der Antragstellenden erfasst. In 2023 kamen die Anträge in unterschiedlicher Größenordnung aus allen 16 Bundesländern. Der Großteil der Antragstellenden, deren Erstantrag im Berichtszeitraum eingegangen ist, hat sexualisierte Gewalt im familiären Bereich angegeben (96,2 %). Eine rein institutionelle Betroffenheit wurde von 2,5 % der Antragstellenden angeführt. Mehrfachbetroffenheit (familiäre und institutionelle Betroffenheit) liegt in 1,2 % der Fälle vor (vgl. Tabelle 1).

In 4 % aller seit Beginn der Fondslaufzeit bearbeiteten Verfahren haben die Antragstellenden vorgetragen, dass auch rituelle sexualisierte Gewalt vorliege.

Tabelle 1: Verteilung der Neuanträge nach Bundesländern und Tatbereichen

Tatbereich	familiär	Anteil fam	institutionell	Anteil inst	familiär/institutionell	Anteil fam/inst	Fremdtäter	Anteil Fremd	Summe
Baden-Württemberg	426	96,2%	11	2,5%	6	1,4%	0	0,0%	443
Bayern	439	96,1%	10	2,2%	8	1,8%	0	0,0%	457
Berlin	500	97,7%	9	1,8%	3	0,6%	0	0,0%	512
Brandenburg	157	96,3%	4	2,5%	2	1,2%	0	0,0%	163
Bremen	42	97,7%	1	2,3%	0	0,0%	0	0,0%	43
Hamburg	221	97,4%	5	2,2%	1	0,4%	0	0,0%	227
Hessen	299	94,9%	11	3,5%	5	1,6%	0	0,0%	315
Mecklenburg-Vorpommern	93	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	93
Niedersachsen	582	96,2%	13	2,1%	10	1,7%	0	0,0%	605
Nordrhein-Westfalen	952	95,6%	32	3,2%	11	1,1%	1	0,1%	996
Rheinland-Pfalz	170	95,0%	3	1,7%	6	3,4%	0	0,0%	179
Saarland	27	96,4%	1	3,6%	0	0,0%	0	0,0%	28
Sachsen	342	96,3%	10	2,8%	2	0,6%	1	0,3%	355
Sachsen-Anhalt	102	92,7%	4	3,6%	4	3,6%	0	0,0%	110
Schleswig-Holstein	309	97,5%	6	1,9%	2	0,6%	0	0,0%	317
Thüringen	55	93,2%	4	6,8%	0	0,0%	0	0,0%	59
Sonstiges	38	97,4%	1	2,6%	0	0,0%	0	0,0%	39
<b>Gesamt</b>	<b>4754</b>	<b>96,2%</b>	<b>125</b>	<b>2,5%</b>	<b>60</b>	<b>1,2%</b>	<b>2</b>	<b>0,0%</b>	<b>4941</b>

Tabelle 2: Anzahl Anträge nach Bundesland und zusätzlicher Angabe ritueller Betroffenheit

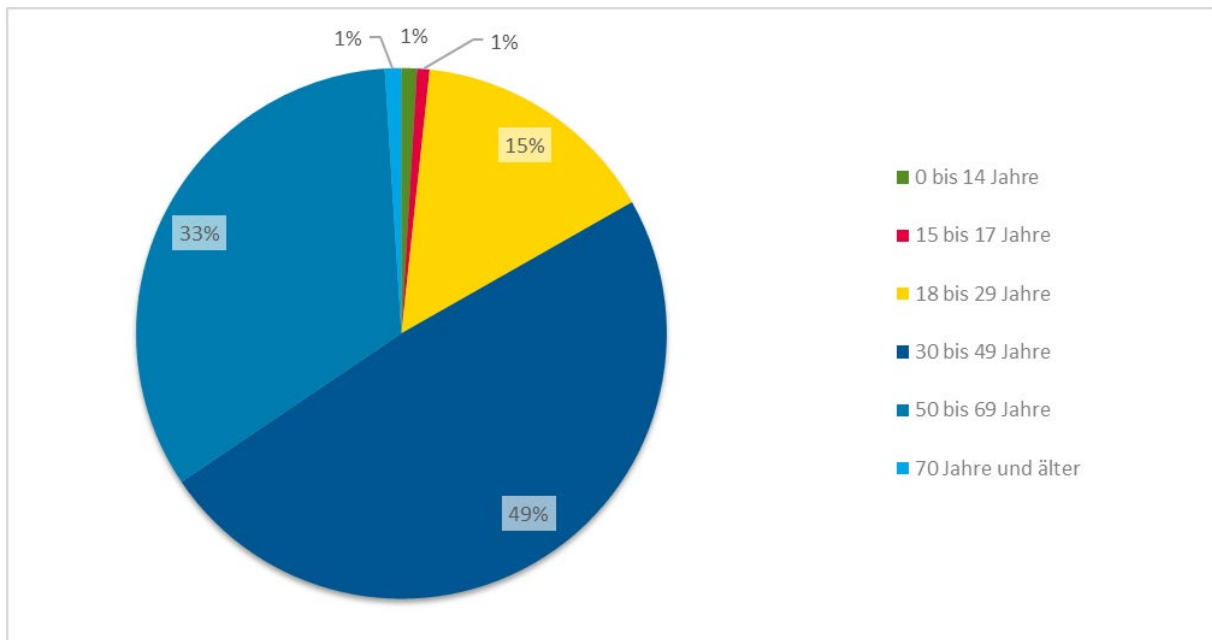
Tatbereich	Gesamt	zusätzlich rituell betroffen	Anteil
Baden-Württemberg	443	0	0,0%
Bayern	457	4	0,9%
Berlin	512	2	0,4%
Brandenburg	163	0	0,0%
Bremen	43	0	0,0%
Hamburg	227	0	0,0%
Hessen	315	2	0,6%
Mecklenburg-Vorpommern	93	0	0,0%
Niedersachsen	605	0	0,0%
Nordrhein-Westfalen	996	2	0,2%
Rheinland-Pfalz	179	0	0,0%
Saarland	28	0	0,0%
Sachsen	355	0	0,0%
Sachsen-Anhalt	110	0	0,0%
Schleswig-Holstein	317	1	0,3%
Thüringen	59	0	0,0%
Sonstiges	39	0	0,0%
<b>Gesamt</b>	<b>4941</b>	<b>11</b>	<b>0,2%</b>

## 2.2 Antragstellende<sup>1</sup>

### 2.2.1 Alter

Rund die Hälfte der Antragstellenden, die bis zum Ende des Berichtszeitraums einen Erstantrag gestellt haben, war bei der Antragstellung 30-49 Jahre alt, ein Drittel der Antragstellenden hat den Antrag im Alter von 50-69 Jahren gestellt. Der Anteil der 0-17-Jährigen war wie in allen Jahren davor auch mit 2 % besonders gering. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass ein Antrag nur dann gestellt werden kann, wenn die sexualisierte Gewalt vor dem 30.06.2013 stattgefunden hat. Das Durchschnittsalter über alle Altersgruppen liegt weiterhin bei 43 Jahren zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Abbildung 2: Verteilung Antragstellende nach Altersgruppen zum Zeitpunkt der Antragstellung



### 2.2.2 Geschlecht

Der Großteil der Antragstellenden (88,9 %), die bis zum Ende des Berichtszeitraums ihren Erstantrag gestellt haben, war weiblich. Rund ein Zehntel (10,1 %) gab an, männlich zu sein, weniger als ein Prozent ordnete sich der Kategorie „divers“ zu. Im institutionellen Bereich zeigte sich, wie bereits in den vergangenen Jahren, ein deutlicher Unterschied gegenüber dem familiären Bereich. Dort gab über ein Drittel (34,6 %) an, männlich zu sein.

<sup>1</sup> Die Zahlen, die unter dem Punkt 2.2 aufgeführt werden, beziehen sich auf Antragstellende, die einen Antrag im Zeitraum Mai 2013 (Gründung des FSM) bis einschließlich Dezember 2023 (Ende des Berichtszeitraums) gestellt haben.

Abbildung 3: Verteilung Antragstellende nach Geschlecht, insgesamt

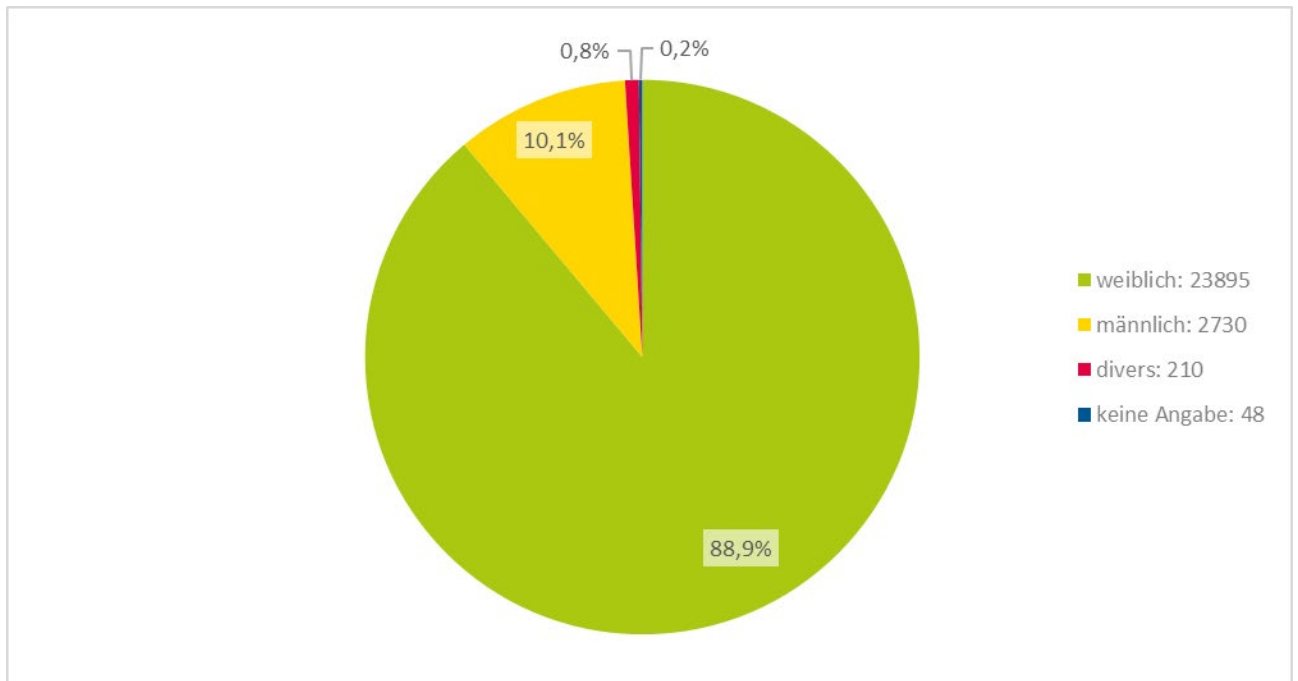


Abbildung 4: Verteilung Antragstellende nach Geschlecht, familiärer Tatbereich

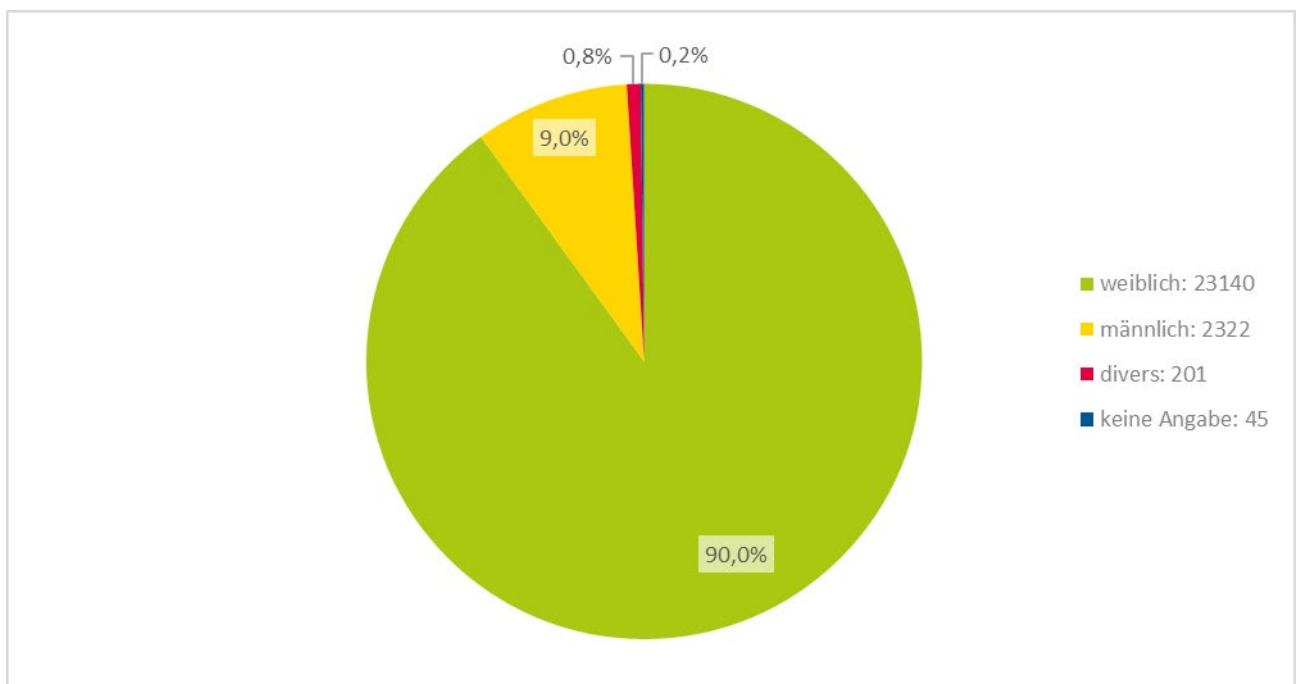
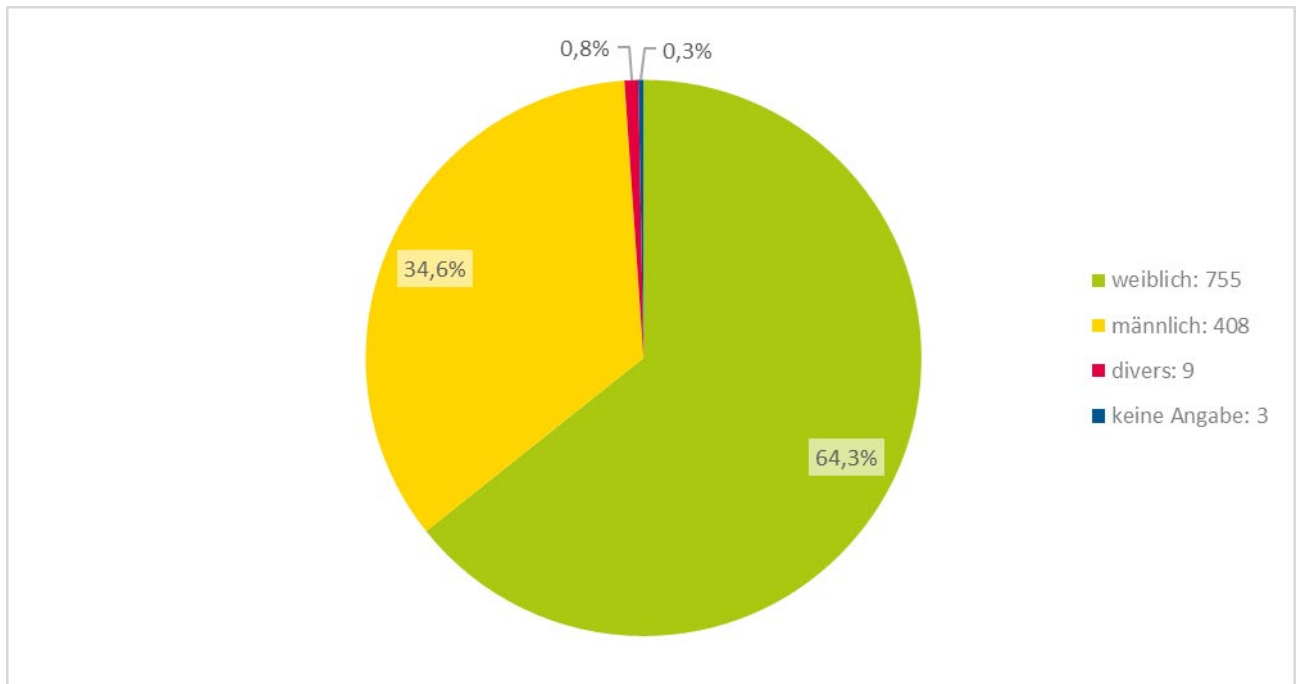


Abbildung 5: Verteilung Antragstellende nach Geschlecht, institutioneller Tatbereich



## 2.3 Kooperation mit Beratungsstellen

### 2.3.1 Anträge mit Unterstützung durch Beratungsstellen

Im Jahr 2023 haben 169 Beratungsstellen mit dem FSM kooperiert und zur Antragstellung beim FSM beraten. Alle Beratungsstellen, die mit dem FSM kooperieren, werden von der Geschäftsstelle FSM zur Antragstellung beim FSM geschult. Über ein Viertel der Erstanträge (27 %) wurde bundesweit mit Unterstützung einer Beratungsstelle gestellt. Der Anteil an Anträgen, die mit Unterstützung einer Beratungsstelle gestellt werden, ist seit mehreren Jahren stabil. Erstanträge aus Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen werden überdurchschnittlich häufig (über 40 %) mit Unterstützung einer Beratungsstelle gestellt. Für das Saarland, ist bei einer recht stabilen Anzahl an Erstanträgen im Vergleich zum Vorjahr ein vergleichsweise hoher Anstieg des Anteils an Erstanträgen mit Beteiligung einer Beratungsstelle festzustellen (von 8 % auf 25 %).



Tabelle 3: Anzahl und Anteil der mit Unterstützung einer Kooperationsberatungsstelle gestellten Anträge nach Bundesland<sup>2</sup>

	<b>Anträge</b>	<b>mit Beratungsstelle</b>	<b>Anteil</b>
Baden-Württemberg	443	98	22%
Bayern	457	134	29%
Berlin	512	62	12%
Brandenburg	163	58	36%
Bremen	43	12	28%
Hamburg	227	46	20%
Hessen	315	63	20%
Mecklenburg-Vorpommern	93	39	42%
Niedersachsen	605	168	28%
Nordrhein-Westfalen	996	281	28%
Rheinland-Pfalz	179	33	18%
Saarland	28	7	25%
Sachsen	355	171	48%
Sachsen-Anhalt	110	30	27%
Schleswig-Holstein	317	83	26%
Thüringen	59	15	25%
Sonstiges	39	10	26%
<b>Gesamt</b>	<b>4941</b>	<b>1310</b>	<b>27%</b>

### 2.3.2 Entwicklung der Beratungsstelleninfrastruktur

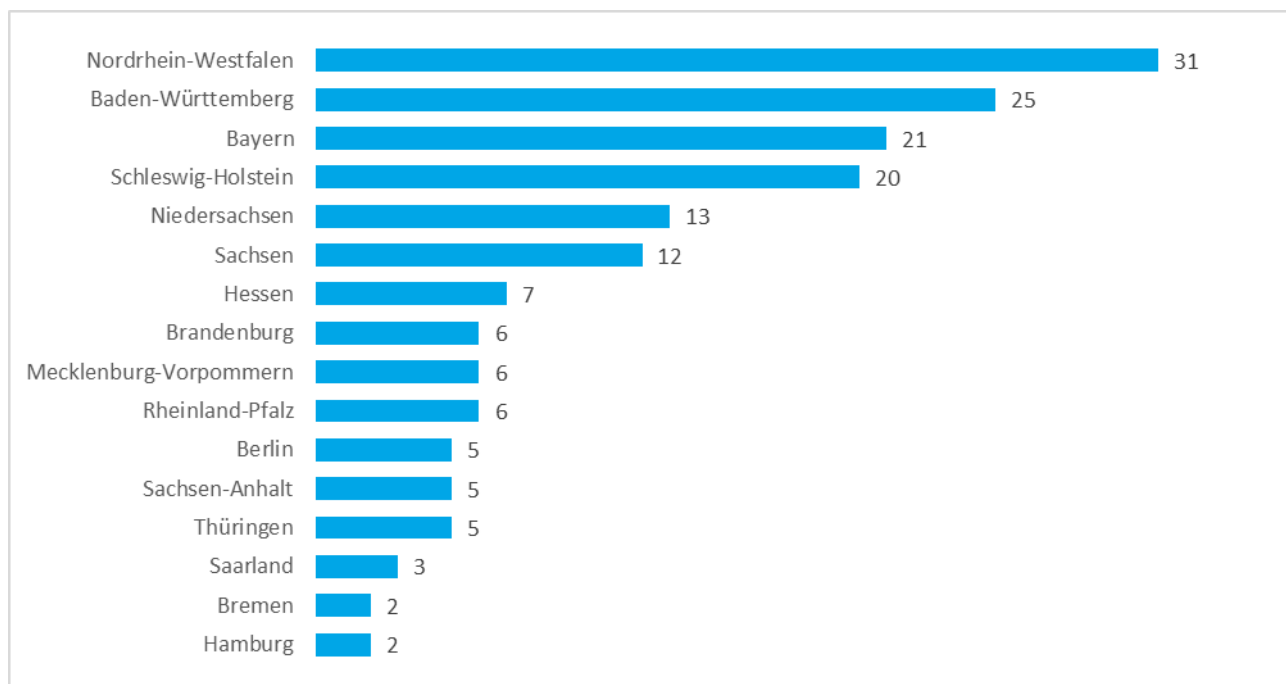
Ende 2023 hatten insgesamt 169 Beratungsstellen eine Kooperation mit dem FSM. Die meisten Beratungsstellen gibt es in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern. Die wenigsten Beratungsstellen befinden sich in Bremen und Hamburg.

In 2023 hat die Geschäftsstelle erneut zwei Schulungen zur Antragstellung beim FSM angeboten. An diesen haben rund 80 Beraterinnen und Berater teilgenommen. Ein Teil der Teilnehmenden hat erstmalig an einer Schulung zur Antragstellung beim FSM teilgenommen und erfüllt die Voraussetzungen für eine Kooperation. Zwölf Beratungsstellen haben innerhalb des Jahres 2023 im Nachgang zu einer Schulung einen Kooperationsvertrag mit der Geschäftsstelle abgeschlossen.

Zusätzlich werden weiterhin viermal im Jahr digitale Austausch- und Fragerunden mit den kooperierenden Beratungsstellen durchgeführt. Die in 2022 eingeführten Möglichkeiten für kooperierende Beratungsstellen, in einer eigenen Telefonsprechstunde und über ein separates, elektronisches Postfach allgemeine oder fallbezogene Fragen mit der Geschäftsstelle zu klären, wurden auch 2023 gerne von den Beratungsstellen genutzt und bestehen fort. Ziel ist es, den Beratungsstellen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die umfassende Beratung zum FSM benötigen.

<sup>2</sup> Unter „Sonstiges“ werden Anträge abgebildet, in denen die Antragstellenden zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnort mit einer Adresse im Ausland angeben.

Abbildung 14: Anzahl der Kooperationsberatungsstellen nach Bundesland



## 2.4 Bearbeitungsdauer

### 2.4.1 Anträge

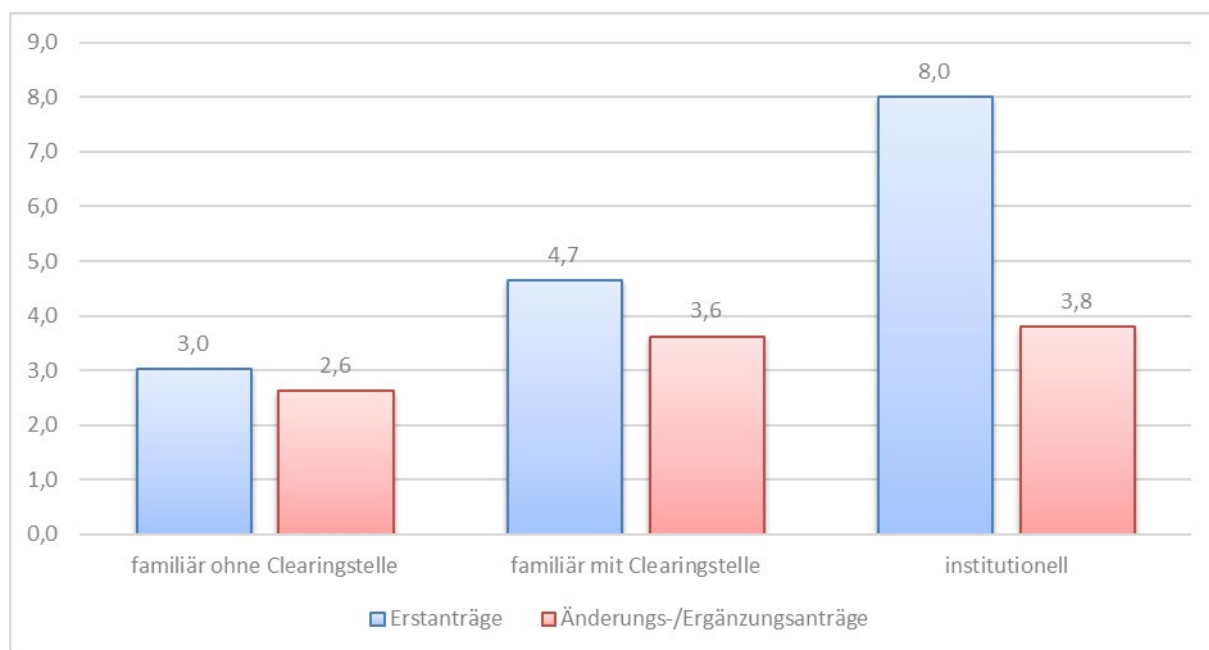
Die Bearbeitungsdauer für **Erstanträge im familiären Bereich**, die ohne die Clearingstelle<sup>3</sup> (das unabhängige Beratungsgremium des FSM) bearbeitet wurden, lag im Durchschnitt bei 3 Monaten. Bei familiären Erstanträgen, die der Clearingstelle zur Beratung vorgelegt wurden, lag die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei 4,7 Monaten. Änderungs- und Ergänzungsanträge konnten schneller beschieden werden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer betrug hierfür im familiären Bereich ohne Clearingstelle 2,6 Monate und mit Clearingstelle 3,6 Monate. Gegenüber dem Vorjahr sind die Bearbeitungszeiten im Jahresdurchschnitt für alle Verfahren im familiären Bereich angestiegen. Maßgeblicher Grund für die gestiegenen Bearbeitungszeiten ist der Anstieg an eingereichten Anträgen um 21 %.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für **Anträge im institutionellen Bereich** lag bei 8 Monaten für Erstanträge und 3,8 Monaten für Änderungs- und Ergänzungsanträge. Für beide Verfahrensarten ist dieser Wert leicht gestiegen (Vorjahr 7,9 Monate für Erstanträge und 3,2 Monate für Änderungs- und Ergänzungsanträge).

<sup>3</sup> Weitere Informationen zur Clearingstelle unter Punkt 4.4.

Aufgrund zahlreicher zeitintensiver Verfahrensschritte und der Beteiligung der Institutionen am Entscheidungsprozess dauert die Bearbeitung von Anträgen mit institutionellem Bezug deutlich länger als die von Anträgen aus dem familiären Bereich. Im institutionellen Bereich muss zunächst die betreffende Institution ermittelt werden. Anschließend prüft die Institution in jedem Einzelfall, ob sie die Verantwortung übernimmt. Die Institution entscheidet auch, ob sie der Empfehlung der Geschäftsstelle FSM hinsichtlich der Anerkennung der antragstellenden Person als Betroffene oder Betroffenen sexualisierter Gewalt und der Gewährung von Leistungen folgen möchte. Da bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen die ersten zwei Verfahrensschritte entfallen, können diese Anträge schneller bearbeitet werden.

Abbildung 6: Bearbeitungsdauer Antragsverfahren im Jahresdurchschnitt

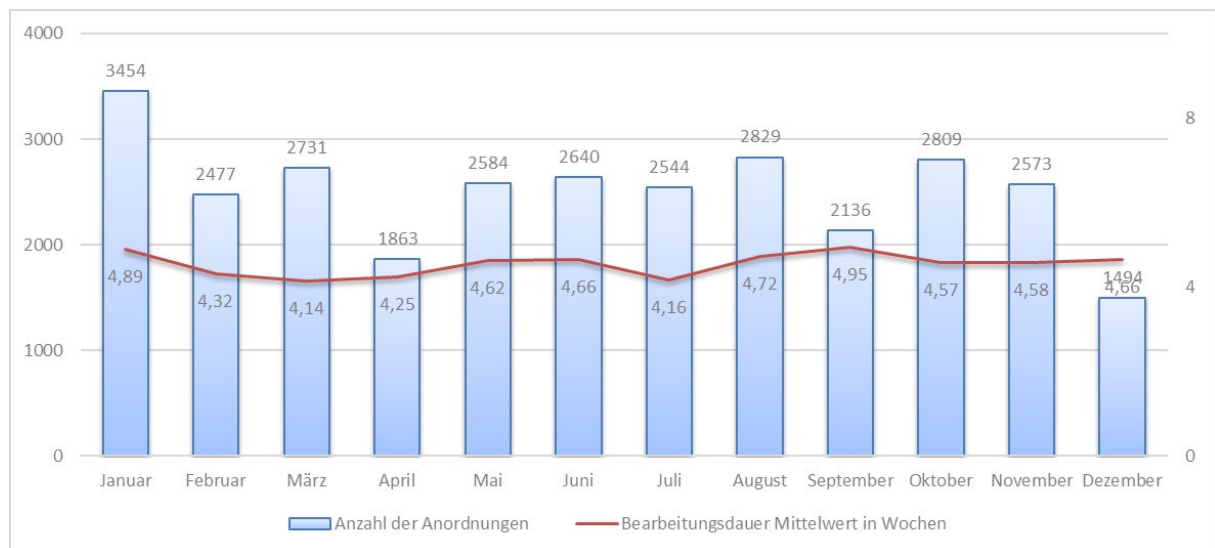


## 2.4.2 Rechnungen

Für die Rechnungsbearbeitung erstellt die Geschäftsstelle eine Zahlungsanordnung. In der sind in der Regel mehrere Rechnungen zusammengefasst. Über das Jahr zeigt sich eine relativ gleichmäßige Verteilung der Anordnungen. Die Unterschiede in der Anzahl der Anordnungen zwischen Januar und Dezember sind vor allem darauf zurückzuführen, dass Mitte Dezember jeweils die Jahresabschlussarbeiten im Kassenwesen des Bundes durchgeführt werden. Auszahlungen, die nach diesem Zeitpunkt angeordnet werden, können deshalb jeweils erst am ersten Werktag im Januar des Folgejahres erfolgen. Über das gesamte Jahr konnten Auszahlungen durchschnittlich innerhalb von 4,6 Wochen nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen angeordnet werden. Die Bearbeitungszeit ist damit im

Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Grund dafür ist das erhöhte Aufkommen an Rechnungseinsendungen. Durch das erhöhte Aufkommen an Rechnungen ist auch die Summe der ausgezahlten Fondsmittel im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr um etwa 17 % (Anstieg um rund 4,1 Millionen Euro) gestiegen.

Abbildung 7: Anzahl und Bearbeitungsdauer Anordnungen



## 2.5 Ausgang und Status der Verfahren

### 2.5.1 Ausgang der Verfahren

Im Berichtszeitraum wurden in rund 96 % der Fälle die Antragstellenden als Betroffene sexualisierter Gewalt im Sinne der „Leitlinie des Bundes über die Gewährung von Hilfeleistungen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich an Menschen, die als Kinder oder Jugendliche sexualisierte Gewalt erlebt haben“ anerkannt. Hiervon wurden in rund 98 % dieser Fälle Fondsmittel zur Inanspruchnahme der beantragten Leistungen bewilligt.

Der Umfang der Kostenzusagen für bewilligte Leistungen ist im Berichtszeitraum um 47,1 Millionen Euro gestiegen. In 2023 wurden insgesamt über 27,6 Millionen Euro für Hilfeleistungen an Antragstellende ausgezahlt.

Den größten Anteil an diesen Mitteln haben Leistungen, die der individuellen Aufarbeitung dienen mit rund 8 Millionen Euro. Zur individuellen Aufarbeitung dienen beispielsweise Entspannungsverfahren oder Unterstützungen zur sozialen Teilhabe der Antragstellenden.

Therapeutische Hilfen haben mit 7,7 Millionen Euro ebenfalls einen hohen Anteil an den Ausgaben im Berichtszeitraum gehabt. In dieser Kategorie hat die Geschäftsstelle FSM überwiegend die Kosten

für Richtlinien Therapien, die durch approbierte Therapeutinnen und Therapeuten geleistet werden, übernommen. Diese machen mit 3,9 Millionen Euro mehr als die Hälfte der psychotherapeutischen Hilfen aus. Weitere 2,5 Millionen Euro entfallen auf Komplementär- und Fachtherapien. Darunter werden Behandlungsmethoden gefasst, die die konventionellen Methoden der Medizin und Psychotherapie ergänzen, wie zum Beispiel Kunsttherapie, Musiktherapie, Tanztherapie oder tiergestützte Therapien. Rund 1,2 Millionen Euro entfielen auf Psychotherapien durch Heilpraktizierende, die nachweisen konnten, dass sie über die für den FSM erforderlichen Qualifikationsnachweise verfügen. Seit 2023 werden in der Kategorie der *anderen therapeutischen Hilfen* auch therapeutische Beratungen abgerechnet (z. B. Traumafachberatung). Diese machten im Berichtszeitraum etwas über 100.000 Euro aus.

Sonstige Hilfen, wurden 2023 in Höhe von 4,5 Millionen Euro in Anspruch genommen und umfassen vor allem Leistungen, deren Bewilligung an besondere Einzelfallkonstellationen geknüpft ist und die sich keiner der in der Leitlinie definierten Kategorien zuordnen lassen.

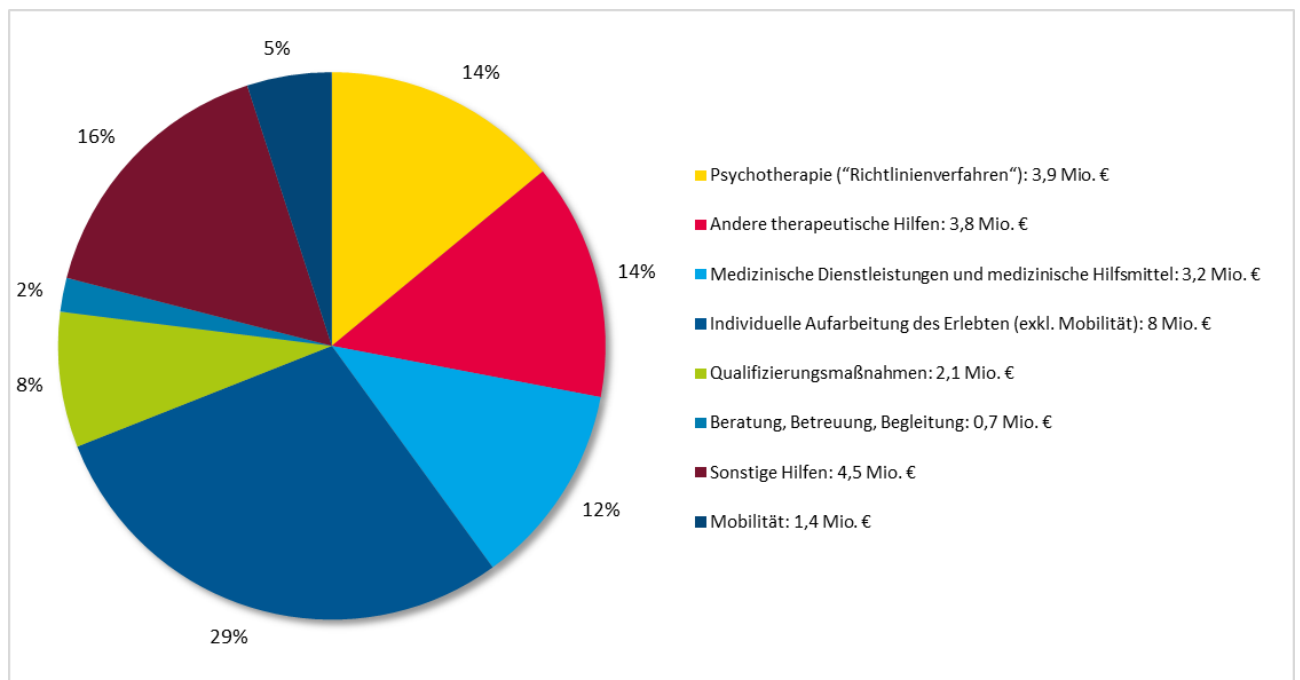
In der Kategorie medizinische Dienstleistungen sowie medizinische Hilfsmittel wurden Kosten in Höhe von zusammen 3,2 Millionen Euro aus Fondsmitteln ersetzt. Sie umfassen häufig den Eigenanteil an medizinischen Dienstleistungen, der nicht aus dem bestehenden Gesundheitssystem finanziert wird. Dazu zählen beispielsweise auch Kosten für Zahnbehandlungen und Physiotherapie, wenn diese das von der Krankenversicherung getragene Maß hinausgehen.

In Höhe von 2,1 Millionen Euro konnte der FSM im Berichtszeitraum weiterhin Betroffene bei ihren Qualifizierungsmaßnahmen unterstützen, wenn beispielsweise aufgrund der sexualisierten Gewalt ihre Bildungs- und Berufsentwicklung nicht abschließen konnten und nun ein Schulabschluss, eine Aus- oder Weiterbildung oder ein Studium nachgeholt wird.

In der Kategorie Beratung, Betreuung, Begleitung wurden Kosten in Höhe von rund 700.000 Euro abgerufen. Diese Kosten entstehen vor allem durch die Begleitung zu Behörden- und Arztterminen oder durch die Inanspruchnahme von lebenspraktischer Beratung (z. B. Problemlösetraining zum Organisieren von alltäglichen Aufgaben).

Weitere 1,4 Millionen zahlte die Geschäftsstelle für die Mobilität der Antragstellenden aus. Dazu gehören insbesondere die Fahrtkosten zu bewilligten Leistungen (z. B. zur Psychotherapie).

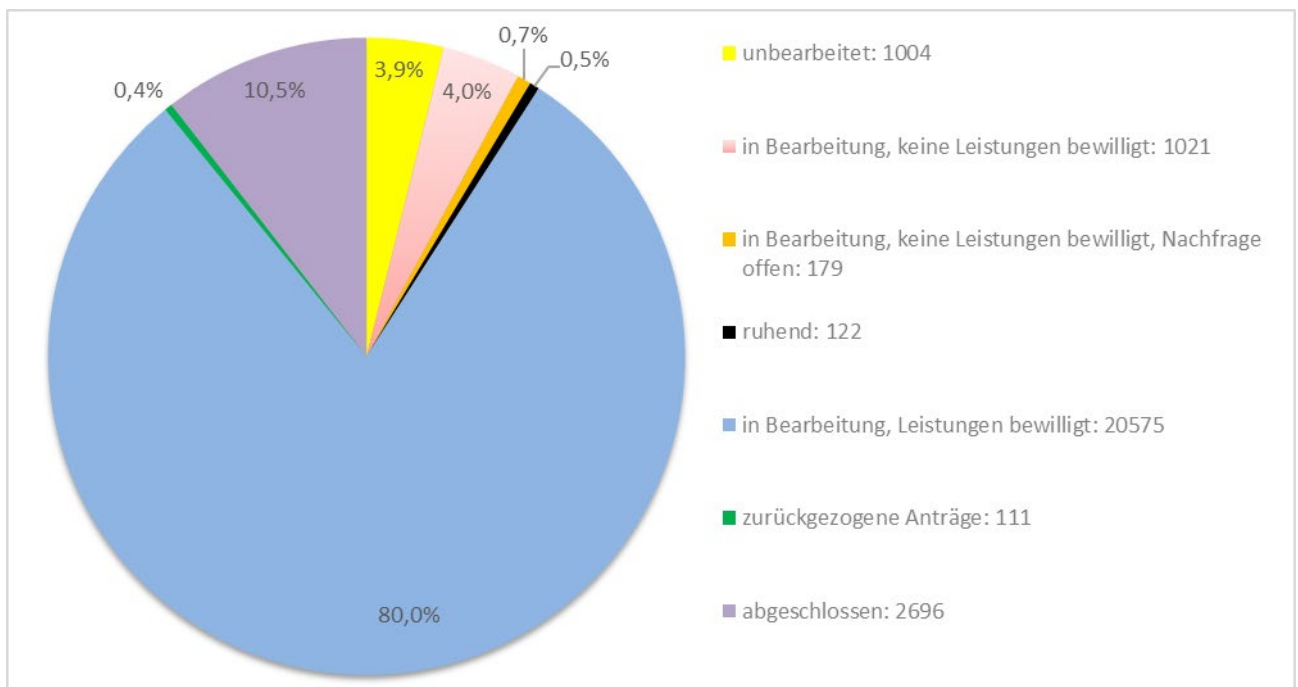
Abbildung 8: Verteilung ausgezahlter Fondsmittel auf Leistungskategorien



### 2.5.2 Status der Verfahren im familiären Bereich

Betroffene können ohne zeitliche Begrenzung Anträge stellen, bis sie die ihnen zur Verfügung stehenden 10.000 bzw. 15.000 Euro (im Fall des behinderungsbedingten Mehrbedarfs) vollständig in Anspruch genommen haben. Daher sind die meisten Verfahren noch nicht abgeschlossen. Ende 2023 waren 10,5 % (Vorjahr 10 %) aller Verfahren abgeschlossen. In den meisten dieser Fälle wurde die Gesamtsumme vollständig ausgeschöpft. In 0,4 % (Vorjahr 0,5 %) der Verfahren wurden die Erstanträge durch die Antragstellenden zurückgezogen, so dass diese ohne eine Entscheidung über etwaige Leistungen abzuschließen waren. 84,7 % (Vorjahr 86,1 %) der Verfahren waren in Bearbeitung. Das bedeutet, sie waren in 2023 noch nicht abgeschlossen im Sinne der Vollausschöpfung. Die Geschäftsstelle hat zum Zeitpunkt der Auswertung Ende 2023 aber in diesen Verfahren die erforderlichen Arbeitsschritte vorerst abgeschlossen. Das kann je nach Verfahrensstadium zum Beispiel der erste, zweite oder dritte Leistungsbescheid oder eine Nachfrage zu den beantragten Leistungen kurz nach Eingang des Antrags sein. Verfahren, die ruhen, weil sie nicht bearbeitbar sind, machen 0,5 % (Vorjahr 0,5 %) der Verfahren aus. Dahinter verbergen sich Verfahren, in denen die Geschäftsstelle weitere Informationen oder Unterlagen für die Bearbeitung benötigt und die Antragstellenden diese aus unterschiedlichen Gründen nicht einreichen können. 3,9 % (Vorjahr 2,9 %) der bis Ende 2023 eingegangenen Erstantragsverfahren waren zu diesem Zeitpunkt unbearbeitet. Das bedeutet, in diesen Verfahren hatten die Antragstellenden ein Eingangsschreiben erhalten und die inhaltliche Bearbeitung stand noch aus.

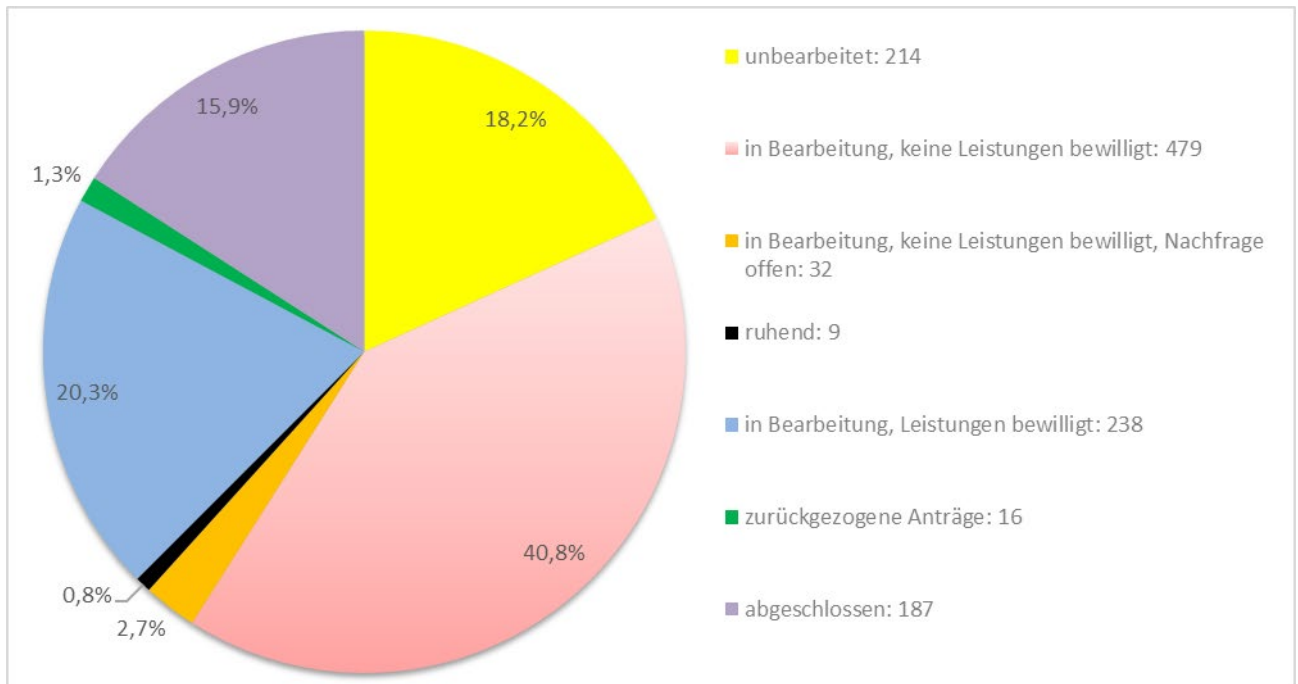
Abbildung 9: Verfahrensstatus Erstanträge im familiären Bereich



### 2.5.3 Status der Verfahren im institutionellen Bereich

Neben Menschen, die im familiären Bereich betroffen sind, können auch Menschen, die sexualisierte Gewalt im institutionellen oder in beiden Bereichen (Mehrfachbetroffenheit) erlebt haben, einen Antrag stellen. Verfahren im institutionellen Bereich umfassen rein institutionelle Betroffenheit und Mehrfachbetroffenheit. Im institutionellen Bereich sind in 18,2 % (Vorjahr 14,2 %) der bis Ende 2023 eingegangenen Anträge zu diesem Zeitpunkt keine Bescheide ergangen. In 40,8 % (Vorjahr 48 %) der Antragsfälle sind keine Mittel aus dem FSM bewilligt worden. Der hohe Anteil ist darauf zurückzuführen, dass die Leistungen zu Antragsfällen mit rein institutionellem Bezug nicht aus dem FSM, sondern ausschließlich durch die Institution finanziert werden. Im institutionellen Bereich sind 17,2 % (Vorjahr 13,8 %) der Antragsfälle Ende 2023 vollständig abgeschlossen gewesen – 15,9 % (Vorjahr 12,1 %) durch einen regulären Abschluss des Verfahrens und 1,3 % (Vorjahr 1,7 %) dadurch, dass Antragstellende ihren Antrag zurückgezogen und mitgeteilt haben, keinerlei Leistungen mehr beantragen zu wollen. Antragstellende, denen Mittel aus dem FSM bewilligt wurden und die diese Mittel bis zum Ende des Berichtszeitraums noch aktiv mit der Geschäftsstelle abrechneten, machten zum Ende des Berichtszeitraums 20,3 % (Vorjahr 21,7 %) der Fälle mit institutionellem Bezug aus. 0,8 % (Vorjahr 0,9 %) der Verfahren waren Ende 2023 nicht bearbeitbar und ruhen deshalb.

Abbildung 10: Verfahrensstatus aller eingegangenen Erstanträge im institutionellen Bereich zum Ende des Berichtszeitraums



### 3. Rechtsbehelfe

#### 3.1 Beschwerden

Im Berichtszeitraum sind sieben förmliche Beschwerden eingegangen. Die Anzahl der förmlichen Beschwerden ist gegenüber dem Vorjahr (9) leicht zurückgegangen.

#### 3.2 Widersprüche

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 153 Widersprüche gegen Bescheide eingelegt. Das sind 19 Widerspruchsverfahren mehr als im Vorjahr (134). Widerspruchsverfahren, die im Jahr 2023 abgeschlossen wurden, wurden im Durchschnitt innerhalb von fünf Monaten bearbeitet. Die meisten Widersprüche wurden gegen Bescheide eingelegt, in denen die Geschäftsstelle die Finanzierung von Therapien abgelehnt hat, da sie nicht den Vorgaben der Leitlinie entsprachen.

#### 3.3 Klagen

In 2023 sind zehn Klagen gegen Bescheide eingereicht worden. Das sind doppelt so viele Klagen, wie im Vorjahr. Drei Klageverfahren wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen.



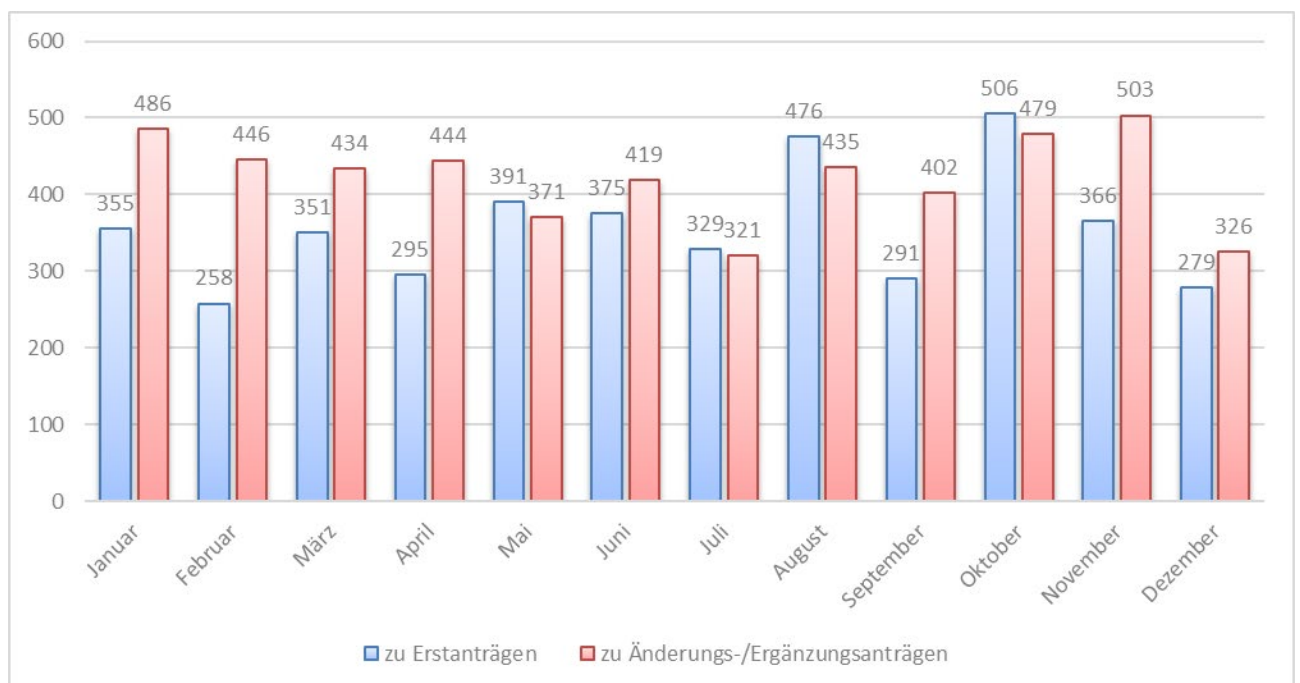
## 4. Arbeit der Geschäftsstelle

### 4.1 Verfahren

Insgesamt ergingen im Berichtsjahr 9338 (Vorjahr 7694, +21 %) Bescheide, davon 4272 (Vorjahr 3252, +31 %) Bescheide zu Erstanträgen und 5066 (Vorjahr 4442, +14 %) Bescheide zu Änderungs- und Ergänzungsanträgen.

Grund für die zu beobachtende Entwicklung ist der enorme Anstieg an Erstanträgen seit 2022, zu denen in vielen Fällen auch bereits Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt wurden.

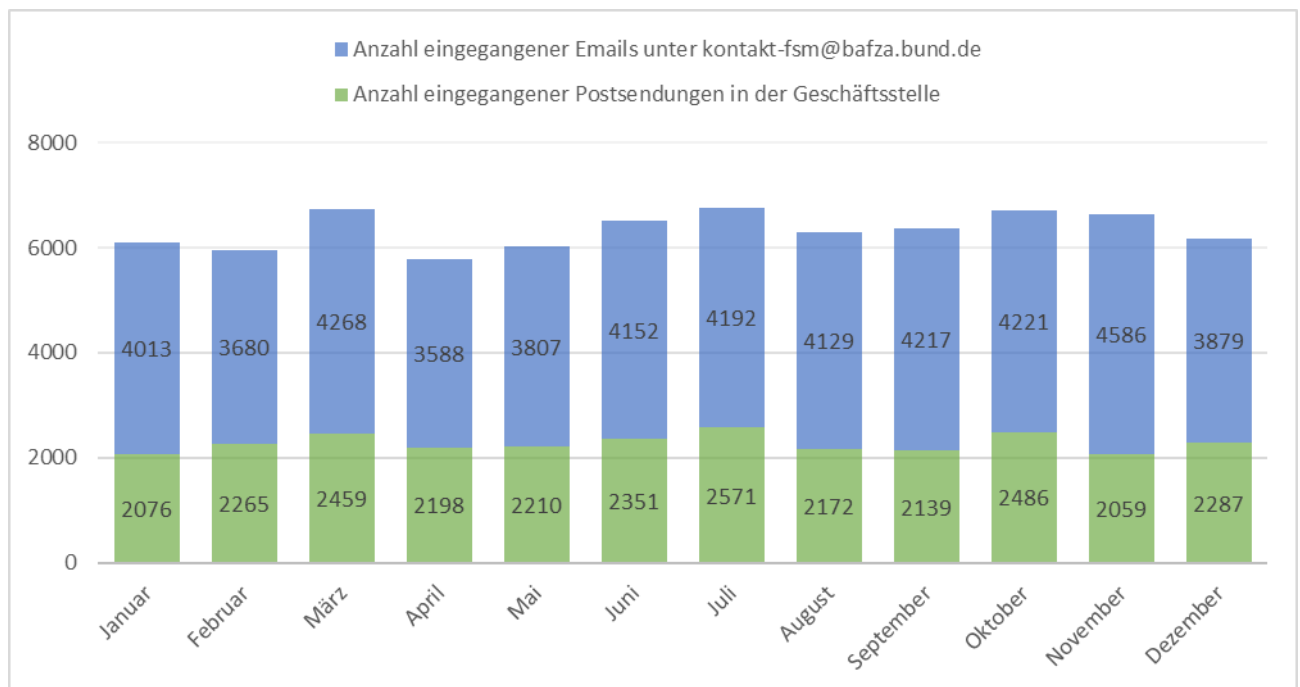
Abbildung 11: Anzahl der im Berichtszeitraum versendeten Bescheide



### 4.2 Email und Post

In der Geschäftsstelle sind durchschnittlich 4061 Emails pro Monat eingegangen (Vorjahr: 3237). Das Aufkommen ist damit nochmals deutlich um 25,4 % gestiegen. Pro Monat sind durchschnittlich 2273 Briefe in der Geschäftsstelle eingegangen (Vorjahr: 2229). Bei den Postsendungen kam es zu einem Anstieg von 2 %. Eingereicht werden Anträge, Rechnungen sowie allgemeine und antragspezifische Anfragen. Alle Einsendungen wurden bearbeitet.

Abbildung 12: Anzahl der Einsendungen per Email und per Post



### 4.3 Anrufe

Die Geschäftsstelle bietet einen Telefonservice an, in dem Antragstellenden spezifische Fragen zu ihrem Antrag und allgemeine Fragen zur Antragstellung beim FSM beantwortet werden. Die Antragstellenden können u. a. den aktuellen Sachstand erfahren sowie Fragen zu Bescheiden und zur Abrechnung von Leistungen stellen. Sie erfahren auch, welche Angaben nötig sind, wenn sie eine bestimmte Leistung beantragen möchten.

Insgesamt sind im Berichtszeitraum 10.650 Einzelanrufe durch die Geschäftsstelle im allgemeinen Telefonservice entgegengenommen worden. Gegenüber dem Vorjahr (12.594) ist die Anzahl der angenommenen Einzelanrufe um 15,4 % gesunken. Nach Quartalen betrachtet zeigt sich, dass die Erreichbarkeit nach Einzelanrufen nach einem leichten Anstieg im ersten Halbjahr in der zweiten Jahreshälfte wieder gesunken ist. Ein erhöhtes Aufkommen an Anrufversuchen sowie eine organisatorische Maßnahme erklären diese Entwicklung. Die organisatorische Maßnahme, bei der personelle Kapazitäten aus dem Telefonservice in die Bearbeitung von Leistungsabrechnungen verlegt wurden, erfolgte Anfang Juni und wurde angesichts des erheblichen Anstiegs an Antragsfällen im laufenden Abrechnungsverfahren erforderlich. Im Zuge dieser organisatorischen Maßnahme wurde der Telefonservice Anfang Juni von drei auf zwei Tage pro Woche reduziert. Anrufende benötigen daher mehr Anrufversuche, um im Telefonservice verbunden zu werden.

Abbildung 13: Inanspruchnahme des Telefonservice durch Antragstellende und Erreichbarkeit

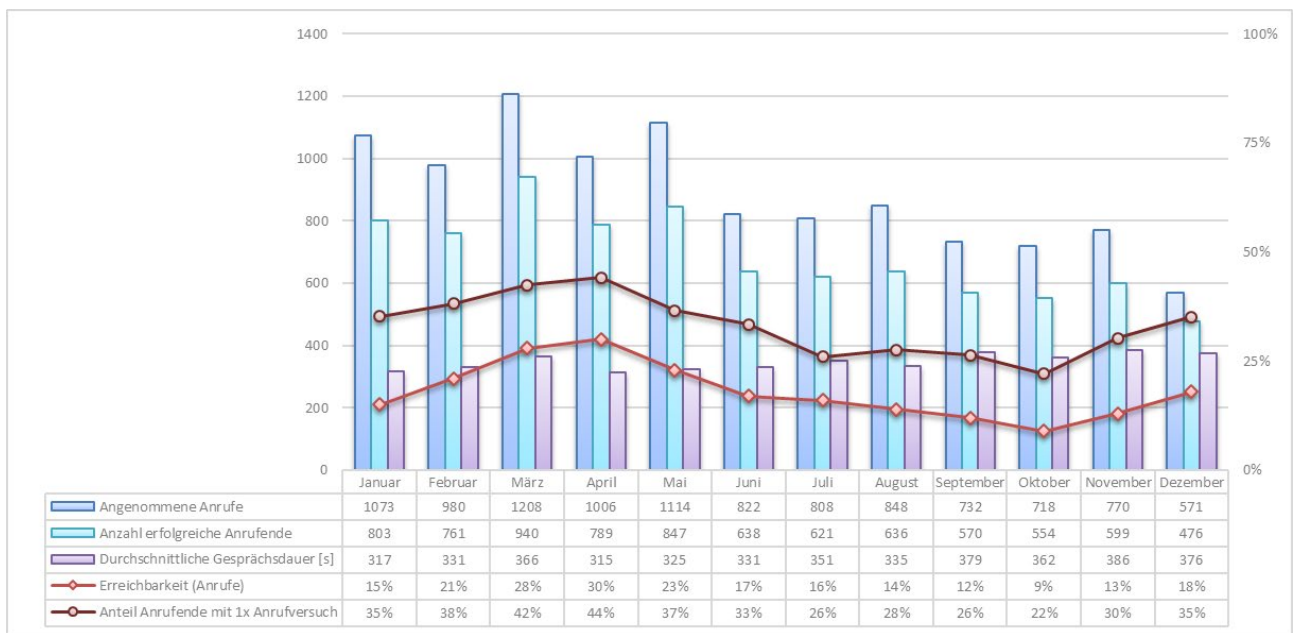
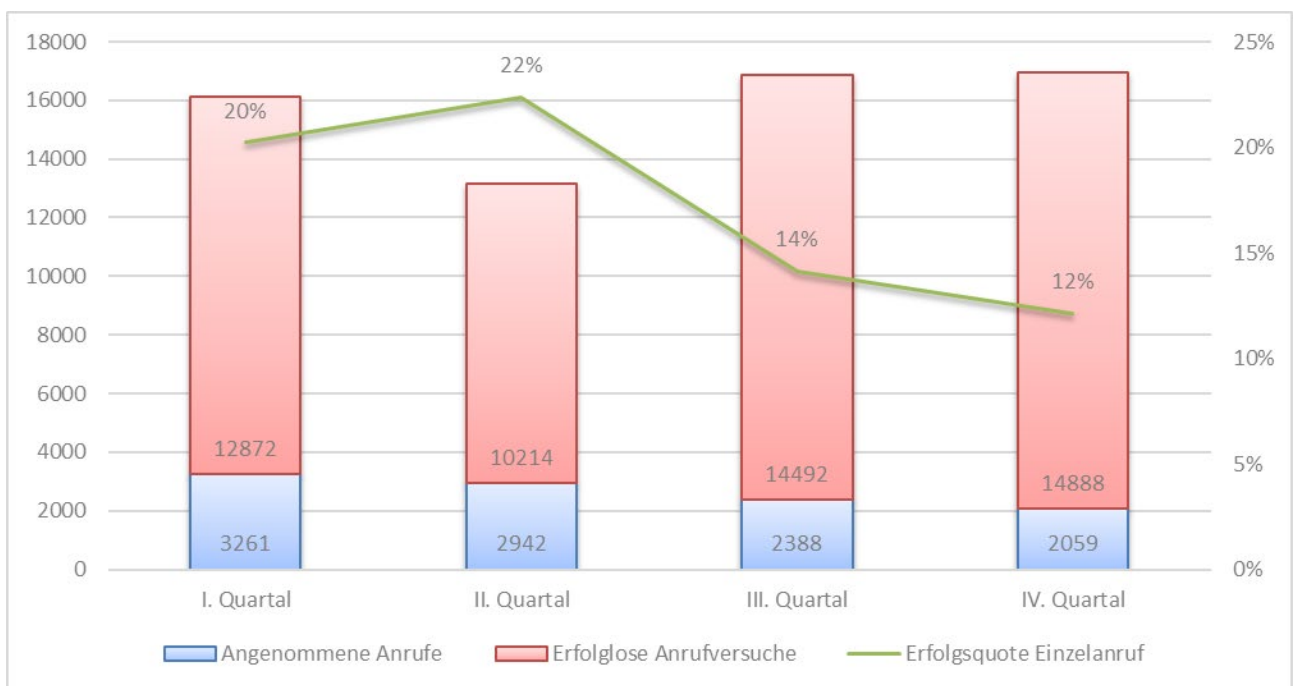


Abbildung 14: Einzelanrufe nach Quartal



#### 4.4 Clearingstelle

Die Clearingstelle ist ein unabhängiges Beratungsgremium des FSM. Wenn ein Antrag besondere Fragestellungen in der Rechts- und Sachlage aufweist, legt die Geschäftsstelle die Frage einem Gremium

der Clearingstelle zur Beratung vor. Die Clearingstelle berät dann z. B. über Anträge, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob die antragstellende Person sexualisierte Gewalt erlebt hat oder ob die beantragte Leistung geeignet ist, um die Folgen der sexualisierten Gewalt zu lindern. Im institutionellen Bereich werden aufgrund der Vereinbarungen mit den Institutionen alle Anträge der Clearingstelle zur Beratung vorgelegt.

Jedes Gremium der Clearingstelle ist mit fünf Mitgliedern besetzt. Die Mitglieder gehören jeweils der psychotherapeutischen, der medizinischen sowie der juristischen Berufsgruppe an. Zu jedem Gremium gehören zwei Betroffenenvertretungen.

Im Berichtszeitraum haben 17 Sitzungen der Clearingstelle stattgefunden.

## **5. Finanzen**

Im Jahr 2023 wurden Mittel des Bundes in Höhe von 32 Mio. € in den FSM eingezahlt.

Leistungen in Höhe von 27.609.423,49 € wurden an Antragstellende ausgezahlt. Zudem wurden Verwaltungskosten (u. a. Kosten für die Vergütung der Beratungsstellen und der Clearingstelle) in Höhe von 221.231,76 € ausgezahlt. Daraus ergibt sich insgesamt ein Jahressaldo in Höhe von 4.169.344,75 €. Der FSM ist im Berichtszeitraum Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 18.451.905,69 € eingegangen. Dabei handelt es sich um Mittel, die für bewilligte Leistungen gebunden, aber noch nicht ausgezahlt wurden. Der Saldo des Reinvermögens des Fonds liegt zum Ende des Jahres somit bei -14.282.560,94 €.

Nicht verbrauchte Mittel des FSM sind 2023 letztmalig auf das Folgejahr übertragen worden.

Tabelle 4: Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht

Einnahmen		Ausgaben	
Fondsmittel - Einzahlung Bund	32.000.000,00 €	27.609.423,49 €	Auszahlung Betroffene (nur FSM)
Fondsmittel - Einzahlung Länder	0,00 €	221.231,76 €	Verwaltungskosten
Fondsmittel - Einzahlung durch anonyme Spenden	0,00 €	194.000,00 €	davon Auszahlung Beratungsstellen
Einnahmen aus Vermögensverwaltung (Zinsen)	0,00 €		
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>32.000.000,00 €</b>	<b>27.830.655,25 €</b>	<b>Summe Ausgaben</b>
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>4.169.344,75 €</b>		

Vermögensübersicht bis Ende 2023	
Jahresüberschuss	4.169.344,75 €
Gebundene Mittel (exklusive ausgezahlter Fondsleistung)	19.531.905,69 €
Weitere Verpflichtungen, die noch nicht ausgezahlt wurden (z. B. Vertrag über Webseite)	0,00 €
<b>Summe Reinvermögen Fonds</b> <i>= Jahresüberschuss abzüglich gebundener Mittel und Verpflichtungen</i>	<b>-15.362.560,94 €</b>